

**Luftverkehrsabkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Irak;
Unterzeichnung und Inkraftsetzung;**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Trotz der schwierigen politischen Umstände in der Republik Irak ist das Land nach wie vor ein interessanter Luftverkehrsmarkt. Dies und die mit einer eventuellen Stabilisierung des Landes möglicherweise einhergehenden Chancen für die österreichische Luftverkehrswirtschaft haben Österreich veranlasst, eine Modernisierung des 1971 in Kraft getretenen bilateralen Luftverkehrsabkommens (BGBl. Nr. 270/1971) anzustreben.

Am 14. Mai 2009 wurde bereits ein liberaler Abkommenstext paraphiert, dessen Unterzeichnung aber letztlich von der irakischen Seite verweigert worden ist.

Am 10. und 11. Juni 2013 fanden in Wien erneut Luftverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und dem Irak statt, in deren Rahmen ein Luftverkehrsabkommen paraphiert worden ist. Seine wesentliche Punkte umfassen:

- Begriffsbestimmungen,
- Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Anwendung von Rechtsvorschriften,
- Wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Kooperationsmöglichkeiten),
- Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und
- Institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Konsultationen, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das vorliegende Luftverkehrsabkommen ist ein modernes und mit dem EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Das Luftverkehrsabkommen erfüllt damit sämtliche rechtliche Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftverkehrsunternehmen beider Länder.

Das Abkommen ist ein Regierungsabkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 24 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander durch einen diplomatischen Notenwechsel abschließend über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt haben.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und die Übersetzung in die deutsche Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Irak genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 24 des Abkommens ermächtigen.

Wien, am 3. Juli 2017

KURZ m.p.